

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
BMAFJ - IV/B/7 (Legistik Verwendungsschutz,
Landarbeitsrecht)

Mag.a iur. Christa Haas
Sachbearbeiterin

Christa.Haas@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630771
Postanschrift:
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.198.506

Bürgerinitiative 14/BI: "Nachtgutstunden für alle ArbeitnehmerInnen in Pflegeeinrichtungen"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. März 2020, Zl.14/BI-NR/2019, betreffend Bürgerinitiative 14/BI „Nachtgutstunden“ für alle ArbeitnehmerInnen in Pflegeeinrichtungen“ und übermittelt als legistisch für das Nachtschwerarbeitsgesetz zuständiges Bundesministerium folgende Stellungnahme:

1. Mit Art. V der NSchG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 473/1992 idF BGBl. I Nr. 98/2001, wurde ein Anspruch auf ein Zeitguthaben für Arbeitnehmer/innen in Krankenanstalten und Pflegestationen von Pflegeheimen im Ausmaß von zwei Stunden für jeden Nachtdienst eingeführt, mit dem ein Ausgleich für besonders belastende Betreuungs- und Behandlungsarbeiten für Patient/innen während der Nacht (zwischen 22 und 6 Uhr) erfolgen sollte.

Als Kriterium für eine solche besonders belastende Arbeitssituation wurde in Art. V § 2 Abs. 1 NSchG-Novelle 1992 auf diejenigen Abteilungen bzw. Stationen abgestellt, in denen davon auszugehen ist, dass besonders belastende Behandlungs- und Betreuungsarbeit während der Nacht anfällt. Dieses Zeitguthaben gebührt, wenn diese Nachtarbeit mindestens 6 Stunden lang geleistet wird und keine regelmäßige Arbeitsbereitschaft in erheblichem Ausmaß anfällt.

Der Ausschussbericht zur Stammfassung hält dazu fest: „*Voraussetzung ist die unmittelbare Tätigkeit am Patienten. Fallen in die Tätigkeiten in erheblichem Ausmaß Zeiten der Arbeitsbereitschaft, liegt keine Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. V vor*“ (629 der Beilagen XVIII. GP - Ausschussbericht NR, S 2).

Grundsätzlich wurde bei der Vollziehung des Art. V NSchG-Novelle 1992 bei der Interpretation des Begriffes „Pflegestationen in Pflegeheimen“ auf die jeweiligen Sozialhilfegesetze der Länder abgestellt (vgl. Erlass des Sozialministeriums Zl.62.120/1-3/93).

2. Die bei der Erlassung dieser Novelle im Jahr 1992 bestehende Organisationsstruktur hat sich in der Altenpflege in der Zwischenzeit allerdings aufgrund der demographischen Entwicklung geändert.

Die Altersheime bzw. Pflegeheime sind je nach Bundesland unterschiedlich organisiert, was ebenfalls dazu führt, dass unter Umständen dieselbe Arbeit unterschiedlich bewertet wird, je nachdem ob es abgegrenzte Pflegestationen gibt oder nicht bzw. ob es solche in Pflegeheimen oder in sonstigen Pflegeeinrichtungen gibt:

2.1. Gem. § 1 des **Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes** – WWPG, LGBl. Nr. 15/2005 idF LGBl. Nr. 29/2013, findet dieses Gesetz Anwendung auf alle Heime, das sind Einrichtungen, in denen mindestens drei Personen dauerhaft oder auf bestimmte Zeit aufgenommen, betreut und bei Bedarf gepflegt und auch fallweise ärztlich betreut werden. Diese Heime werden gem. § 2 WWPG unterteilt in

- Wohnheime für alte Menschen mit Betreuungsbedarf;
- Pflegeheime für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf und
- Pflegestationen.

Pflegestationen sind dabei Wohnheimen angeschlossen und bieten Pflege an. Sie sind den Pflegeheimen nach diesem Gesetz gleichgestellt.

2.2. Im **Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz**, LGBl. Nr. 61/1996 idF LGBl. Nr. 40/2018, werden hingegen unter Altenwohnheim- und Pflegeheimen „stationäre Einrichtungen zur Aufnahme von alten Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftigen Personen“ verstanden, was sich aus der Zielbestimmung des § 1 ergibt.

2.3. In **Niederösterreich** wiederum werden folgende Heime gem. § 2 NÖ Pflegeheim Verordnung, StF: LGBl. 9200/7-0, unterschieden:

- Pflegeheime sind Einrichtungen zur intensiven Betreuung und Pflege von Menschen, die vorwiegend bedingt durch ihr fortgeschrittenes Alter auf Grund ihres körperlichen und/oder geistig-seelischen Zustandes nicht im Stande sind, ein selbständiges, unabhängiges Leben zu führen und einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden im Monat aufweisen.
- Pflegeeinrichtungen sind solche Einrichtungen zur intensiven Betreuung und Pflege von 5 bis 12 Menschen und
- Pflegeplätze Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von höchstens 4 Menschen im Sinne der Definition der Pflegeheime.

2.4. Nach § 2 des **Vorarlberger Pflegeheimgesetzes**, LGBl. Nr. 16/2002 idF LGBl. Nr. 19/2020, sind Pflegeheime entgeltlich geführte stationäre Einrichtungen für ältere Menschen, die der Pflege bedürfen. Dazu gehören neben den Pflegeheimen auch Pflegestationen in Altenwohnheimen und andere stationäre Pflegeeinrichtungen für Tages- oder Nachtbetreuung.

2.5. Das **Tiroler Heimgesetz**, LGBl. Nr. 23/2005 idF LGBl. Nr. 138/2019, gilt gem. § 2 für entgeltlich betriebene stationäre Einrichtungen, die für die Betreuung von mehr als drei hilfs-, betreuungs- oder pflegebedürftigen, insbesondere älteren, Menschen bestimmt sind (kurz „Heime“ genannt). In diesem Gesetz wird im Weiteren auf die Betreuung und Pflege abgestellt; es sieht aber keine eigenen Pflegestationen in den Heimen vor. Es gilt jedoch nicht für reine Wohnheime.

2.6. Das **Kärntner Heimgesetz** - K-HG, LGBl. Nr. 7/1996 idF LGBl. Nr. 29/2020, gilt für Einrichtungen, die volljährigen Personen, die (vorübergehend, dauernd oder während eines Teiles des Tages) der Betreuung und Hilfe bedürfen, eine Wohnmöglichkeit sowie die entsprechenden Hilfs- und Betreuungsleistungen, während des gesamten Zeitraumes der Aufnahme anbieten (zB Heime), wie insbesondere Wohnheime für alte Menschen oder sonstige Wohnheime.

Wohnheime für alte Menschen sind gem. § 1 der Kärntner Heimverordnung - K-HeimVO, LGBl. Nr. 40/2005 idF LGBl. Nr. 73/2017, Einrichtungen, die eine Wohnmöglichkeit und Betreuungsleistungen in einem dem Wohnzweck untergeordneten Ausmaß anbieten. Die Betreuung muss während der gesamten Aufenthaltsdauer gegeben sein. Das tägliche zeitliche Ausmaß der Aufnahme reicht von stundenweisen bis zu dauernden Aufenthalten.

Pflegeeinrichtungen werden gem. § 14 K-HeimVO definiert als Pflegeheime und Pflegestationen, die unabhängig vom Alter ihrer Bewohner diesen entsprechend ihren

Bedürfnissen die erforderlichen Betreuungs- und Hilfeleistungen während des gesamten Zeitraumes der Aufnahme anbieten.

2.7. Gem. § 2 **Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 – StPHG 2003**, LGBl. Nr. 77/2003 idF LGBl. Nr. 63/2018, sind Pflegeheime stationäre Einrichtungen, in denen mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden.

Pflegeplätze sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu sechs nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden.

2.8. Gem. § 63 **Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998**, LGBl. Nr. 82/1998, idF LGBl. Nr. 35/2020, sind Heime stationäre Einrichtungen, in denen Personen vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit Unterkunft, Verpflegung und die erforderliche Betreuung und Hilfe erhalten (Alten- und Pflegeheime).

2.9. Das **Salzburger Pflegegesetz** LGBl Nr. 52/2000 idF LGBl Nr. 35/2020, gilt für Einrichtungen, in denen volljährigen Personen, die vorübergehend oder dauernd der Pflege bedürfen, Hilfe- und Betreuungsleistungen angeboten werden (Pflegeeinrichtungen) und zwar in Senioren- und Seniorenpflegeheimen.

3. Diese Kurzübersicht über die in den einzelnen Bundesländern verwendeten Definitionen der einzelnen (Pflege)Einrichtungen zeigt, dass sich die Betreuungseinrichtungen über die letzten Jahre in der Praxis weiterentwickelt haben. Die je nach Bundesland unterschiedlichen Organisationsstrukturen bei der Pflege machen die Intentionen der Bürgerinitiative für eine Anpassung der in Frage stehenden Definitionen in Art. V NSchG-Novelle 1992 nachvollziehbar. Nachdem Altersheime bzw. Pflegeheime in den Kompetenzbereich der Länder fallen, sollte jedenfalls der Dialog mit ihnen gesucht werden.

Für die Bundesministerin:
Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt

